

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Die vorgesehene Liberalisierung der Sonntagsarbeit ist an sich zu begrüssen. Gegen die konkret vorgesehene Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots bestehen aus unserer Sicht aber dennoch einige handfeste Bedenken.

Mit der vorgesehenen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots soll in gewissen Städten mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern dem bestehenden Bedürfnis von Touristinnen und Touristen, am Sonntag einkaufen zu können, entsprochen werden.

Wir möchten nicht in Abrede stellen, dass in den insgesamt sieben Schweizer Städten, die von der vorgesehenen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots profitieren könnten, ein achtenswertes Bedürfnis besteht, am Sonntag einkaufen zu können. Wir möchten aber zu bedenken geben, dass die Verstärkung der Attraktivität der betreffenden Städte wohl auf Kosten der Attraktivität von Städten wie z.B. Aarau, Baden oder Bremgarten, die insbesondere über eine sehenswerte historische Altstadt verfügen, ginge. Die Aargauer Städte wären umso mehr betroffen, als der Aargau von den Städten Basel, Luzern und Zürich, die alle von der vorgesehenen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots profitieren könnten, eingekreist ist.

Damit die vorgesehene Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots nicht zu Lasten der kleineren Städte geht, sollte die im vorgesehenen Art. 25a Abs. 2 Satz 1 ArGV 2 enthaltene Definition des Begriffs «städtisches Tourismusquartier» erheblich ausgedehnt werden, so dass auch Städte wie z.B. Aarau, Baden oder Bremgarten von der vorgesehenen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots profitieren könnten.

Als verfehlt erachten wir die durch den vorgesehenen Art. 25a Abs. 3 ArGV 2 bewirkte Privilegierung von Verkaufsgeschäften, die überwiegend Luxusartikel insbesondere in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum anbieten. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund dafür, ausgerechnet die Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen, die sich für Luxusartikel erwärmen, besonders zu fördern, nicht aber auch die Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen, die sich z.B. für preiswertere Kleider oder für nützliche Taschenmesser interessieren.

Im Übrigen enthält der vorgesehene Art. 25a ArGV 2 unverhältnismässig viele Begriffe, die der Konkretisierung oder zumindest der Auslegung bedürfen («spezifische Bedürfnisse von Touristen»; «in Gehdistanz»; «breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot»; «zu einem wesentlichen Teil»; «Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen»). In Verordnungsbestimmungen ist eine derartige Ansammlung von konkretisierungs- oder zumindest auslegungsbedürftigen Begriffen zu vermeiden.